

BVGer A-5088/2020 vom 21. November 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-5088_2020

FR: TAF A-5088/2020 du 21 novembre 2022

IT: TAF A-5088/2020 del 21 novembre 2022

Regeste

Mehrwertsteuer

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist. Eine solche liegt hier nicht vor. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 10. September 2020 stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG dar. Die Vorinstanz ist eine Behörde im Sinne von Art. 33 VGG. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin ist Adressatin der angefochtenen Verfügung und von dieser betroffen. Sie ist damit zur Beschwerdeerhebung berechtigt (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht kann den angefochtenen Entscheid in vollem Umfang überprüfen. Die Beschwerdeführerin kann neben der Verletzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Unangemessenheit rügen (Art. 49 Bst. c VwVG).

E. 1.4

Im Beschwerdeverfahren gilt die Untersuchungsmaxime, wonach die entscheidende Behörde den rechtlich relevanten Sachverhalt von sich aus abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen muss. Der Untersuchungsgrundsatz wird im Mehrwertsteuerverfahren indes dadurch relativiert, dass den Verfahrensbeteiligten spezialgesetzlich statuierte Mitwirkungspflichten auferlegt werden (vgl. Art. 13 VwVG; BVGE 2009/60 E. 2.1.2). Die Beschwerdeinstanz nimmt jedoch nicht von sich aus zusätzliche Sachverhaltsabklärungen vor oder untersucht weitere Rechtsstandpunkte, für die sich aus den vorgebrachten Rügen oder den Akten nicht zumindest Anhaltspunkte ergeben (BVGE 2010/64 E. 1.4.1; André Moser et al., Prozessieren vor dem

Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 1.49 ff., 1.54 f., 3.119 ff.). Sodann gilt im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Die Beweiswürdigung endet mit dem richterlichen Entscheid darüber, ob eine rechtserhebliche Tatsache als erwiesen zu gelten hat oder nicht. Der Beweis ist geleistet, wenn das Gericht gestützt auf die freie Beweiswürdigung zur Überzeugung gelangt ist, dass sich der rechtserhebliche Sachumstand verwirklicht hat (BGE 130 II 482 E. 3.2; vgl. statt vieler: Urteil des BVGer A-719/2018 vom 2. Mai 2019 E. 2.5).

E. 1.5

Ist ein Sachverhalt nicht erstellt bzw. bleibt ein Umstand unbewiesen, ist zu regeln, wer die Folgen der Beweislosigkeit trägt. Im Steuerrecht gilt grundsätzlich, dass die Steuerbehörde die (objektive) Beweislast für Tatsachen trägt, welche die Steuerpflicht als solche begründen oder die Steuerforderung erhöhen (steuerbegründende und -erhöhende Tatsachen). Demgegenüber ist die steuerpflichtige Person für die steueraufhebenden und steuermindernden Tatsachen beweisbelastet, das heisst für solche Tatsachen, welche eine Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung bewirken (anstelle vieler: BGE 140 II 248 E. 3.5; Urteile des BGer 2C_709/2017 vom 25. Oktober 2018 E. 3.2 und 2C_715/2013 vom 13. Januar 2014 E. 2.3.3; Urteil des BVGer A-6390/2016 und A-6393/2016 vom 14. September 2017 E. 1.4 mit weiteren Hinweisen).

E. 1.6

Gestützt auf den Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG), welcher im Beschwerdeverfahren gilt, ist das Bundesverwaltungsgericht verpflichtet, auf den unter Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten festgestellten Sachverhalt die richtigen Rechtsnormen anzuwenden (statt vieler: BGE 131 II 200 E. 4.2). Dies bedeutet, dass das Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen kann, die von jener der Vorinstanz abweicht (sog. Motivsubstitution; vgl. BVGE 2007/41 E. 2; Urteile des BVGer A-6966/2018 vom 24. Oktober 2019 E. 1.5 und A-3678/2016 vom 6. August 2018 E. 2.2; Moser et al., a.a.O., Rz. 1.54).

E. 1.7

Am 1. Januar 2010 ist das (neue) Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20) in Kraft getreten. In materieller Hinsicht bleiben die bisherigen Vorschriften auf alle während ihrer Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen, entstandenen Rechtsverhältnisse und erbrachten Leistungen anwendbar (Art. 112 Abs. 1 und 2 MWSTG). Vorliegend geht es um Steuerkorrekturen betreffend die Jahre 2005 bis 2009. In materieller Hinsicht kommen daher das am 1. Januar 2001 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (aMWSTG, AS 2000 1300) sowie die dazugehörige Verordnung vom 29. März 2000 (aMWSTGV, AS 2000 1347) zur Anwendung. Demgegenüber findet das neue mehrwertsteuerliche Verfahrensrecht auf sämtliche im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Verfahren sofort Anwendung (Art. 113 Abs. 3 MWSTG).

E. 1.8.1

Die Verjährung ist ein Institut des materiellen Rechts, weshalb sich die Verjährung der Steuerforderung unter Vorbehalt abweichender Übergangsbestimmungen grundsätzlich nach demjenigen Recht beurteilt, das im Zeitpunkt ihrer Entstehung Geltung hatte (Urteil

des BVGer A-1336/2020 vom 12. Oktober 2021 E. 10.2 mit weiterem Hinweis). Gemäss Art. 49 Abs. 4 aMWSTG bzw. Art. 50 Abs. 4 aMWSTG verjährt eine Steuerforderung bzw. der Anspruch auf Vorsteuerabzug in jedem Fall 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie bzw. er entstanden ist (vgl. zur «relativen Verjährungsfrist»: Art. 49 Abs. 1-3 aMWSTG). Die Verjährung der Mehrwertsteuerforderung ist von Amtes wegen zu prüfen (BGE 142 II 182 E. 3.2.1, 138 II 169 E. 3.2 und 133 II 366 E. 3.3; vgl. auch Urteil des BVGer A-1336/2020 vom 12. Oktober 2021 E. 10.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 1.8.2

Da die Steuerforderung gegenüber der nach vereinbarten Entgelten abrechnenden Beschwerdeführerin für die Steuerperioden 1. Quartal 2005 bis 4. Quartal 2006 zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2006 entstanden ist, endete die absolute Verjährungsfrist für das Jahr 2005 am 31. Dezember 2020 bzw. für das Jahr 2006 am 31. Dezember 2021. Vorliegend ist hinsichtlich der Steuerperioden 1. Quartal 2005 bis 4. Quartal 2006 somit die Verjährung eingetreten. Die Beschwerde ist im Umfang der diese Steuerperioden betreffenden Steuernachforderungen (bestehend aus der Nachbelastung des Vorsteuerabzugs für diese beiden Jahre) gutzuheissen.

E. 2.1

Mehrwertsteuerpflichtig ist unter dem aMWSTG, wer eine mit der Erzielung von Einnahmen verbundene gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt, sofern seine Lieferungen und seine Dienstleistungen sowie sein Eigenverbrauch im Inland jährlich gesamthaft Fr. 75'000.-- übersteigen (Art. 21 Abs. 1 aMWSTG). Steuerpflichtig sind namentlich natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, unselbstständige öffentliche Anstalten sowie Personengesamtheiten ohne Rechtsfähigkeit, die unter gemeinsamer Firma Umsätze tätigen (Art. 21 Abs. 2 aMWSTG; vgl. zur Gruppenbesteuerung: E. 2.7). Ausgenommen von der subjektiven Mehrwertsteuerpflicht sind Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu Fr. 250'000.--, sofern die nach Abzug der Vorsteuer verbleibende Steuer regelmässig nicht mehr als Fr. 4'000.-- im Jahr beträgt (Art. 25 Abs. 1 aMWSTG; BGE 138 II 251 E. 2.2).

E. 2.2

Der Mehrwertsteuer unterliegen die im Inland gegen Entgelt erbrachten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen (Art. 5 Bst. a und b aMWSTG; vgl. sogleich Eigenverbrauch im Inland: E. 2.4), sofern die entsprechenden Umsätze nicht ausdrücklich von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind (Art. 18 aMWSTG). Gemäss Art. 6 Abs. 1 aMWSTG liegt eine Lieferung vor, wenn die Befähigung verschafft wird, in eigenem Namen über einen Gegenstand wirtschaftlich zu verfügen oder wenn ein Gegenstand zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassen wird (Art. 6 Abs. 2 Bst. b aMWSTG). Als Dienstleistung gilt jede Leistung, die keine Lieferung eines Gegenstandes ist (Art. 7 Abs. 1 aMWSTG).

E. 2.3

Damit überhaupt eine steuerbare Leistung vorliegt, muss sie im Austausch mit einem Entgelt erfolgen (sog. Leistungsaustausch, neurechtlich: Leistungsverhältnis). Die Entgeltlichkeit stellt - vom Eigenverbrauch abgesehen - ein unabdingbares Tatbestandsmerkmal einer mehrwertsteuerlichen Leistung dar. Besteht zwischen Leistungserbringer und -empfänger kein Austauschverhältnis im erwähnten Sinn, ist die Aktivität mehrwertsteuerlich irrelevant und fällt nicht in den Geltungsbereich der

Mehrwertsteuer (BGE 132 II 353 E. 4.3; BVGE 2010/6 E. 3.1; Urteil des BVGer A-6671/2015 und A-6674/2015 vom 9. August 2016 E. 2.2.2). Ein Leistungsaustausch ist auch unter nahestehenden Personen möglich (BGE 138 II 239 E. 3.2; Urteile des BVGer A-2789/2021 vom 3. Februar 2022 E. 2.3 und A-2703/2020 vom 12. Mai 2021 E. 2.3).

E. 2.4

Gemäss Art. 5 Bst. c aMWSTG bildet der Eigenverbrauch im Inland einen eigenen Steuertatbestand. Zu den Eigenverbrauchstatbeständen gehört gemäss Art. 9 Abs. 1 aMWSTG namentlich der Entnahmeeigenverbrauch, dessen Ziel es ist, Gegenstände, deren Bezug die steuerpflichtige Person zum Vorsteuerabzug berechtigt haben, wieder mit der Mehrwertsteuer zu belasten, wenn sie diese - entgegen der ursprünglichen Absicht bei ihrem Erwerb - für einen Zweck verwendet, der den Vorsteuerabzug ausschliesst («Vorsteuerkorrekturregel»; Urteil des BGer 2A.125/2003 vom 10. September 2003 E. 3.1; vgl. zum Ganzen: Urteil des BVGer A-6904/2015 vom 22. Juni 2016 E. 6.2 mit weiteren Hinweisen). (Entnahme-)Eigenverbrauch liegt nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a aMWSTG insbesondere vor, wenn die mehrwertsteuerpflichtige Person aus ihrem Unternehmen Gegenstände dauernd oder vorübergehend entnimmt, die oder deren Bestandteile sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben, und sie für unternehmensfremde Zwecke, insbesondere für ihren privaten Bedarf oder für den Bedarf ihres Personals verwendet.

E. 2.5

Die Vermietung bzw. Vercharterung von Luftfahrzeugen sind mehrwertsteuerlich als Lieferungen zu qualifizieren (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. b aMWSTG). Hingegen qualifiziert das Bundesgericht das sog. Aircraft Management als Dienstleistung (Urteile des BGer 2C_904/2008 vom 22. Dezember 2009 E. 5.2, 2A.40/2007 vom 14. November 2007 E. 2.5). Das Bundesgericht definiert das Aircraft Management als ein Verwalten und Betreiben von Luftfahrzeugen, die einer anderen Person oder Firma bzw. einem anderen Eigentümer gehören. War die Betreibergesellschaft jedoch berechtigt, das Luftfahrzeug zur Durchführung von Flügen für vom Eigentümer unabhängige Dritte zu verwenden, liegt laut Bundesgericht aber im Verhältnis zwischen Eigentümergesellschaft und Betreibergesellschaft wiederum eine Vercharterung oder Vermietung vor und nicht ein Aircraft Management (Urteil des BGer 2C_904/2008 vom 22. Dezember 2009 E. 5.2 und 5.4; Urteile des BVGer A-2789/2021 vom 3. Februar 2022 E. 2.4, A-2703/2020 vom 12. Mai 2021 E. 2.4 und A-2221/2014 vom 27. Januar 2015 E. 2.3.1 mit weiterem Hinweis; vgl. auch Ziff. 3.3.2 Branchenbroschüre Nr. 11 - Luftverkehr [gültig gewesen vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009]). Eine Überlassung eines in die Schweiz eingeführten und hier immatrikulierten Flugzeugs zum Gebrauch oder zur Nutzung ist eine in der Schweiz steuerbare oder allenfalls steuerbefreite Lieferung; Letzteres wenn das Flugzeug überwiegend für Flüge im Ausland eingesetzt wird (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. b, Art. 13 Bst. a und Art. 19 Abs. 2 Ziff. 2 aMWSTG). Der Vorsteuerabzug bzw. die Vornahme eines Vorsteuerabzuges ist in einem solchen Fall grundsätzlich zulässig (vgl. Art. 19 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 aMWSTG; vgl. auch: BGE 138 II 239 E. 3.4). Wird das Flugzeug direkt ins Ausland befördert oder versendet, gilt diese Lieferung als steuerbefreite Lieferung (vgl. Art. 19 Abs. 2 Ziff. 1 aMWSTG). Der Vorsteuerabzug bzw. die Vornahme eines Vorsteuerabzuges ist auch in einem solchen Fall grundsätzlich zulässig (vgl. Art. 19 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 aMWSTG). Als direkte Ausfuhr gilt, wenn das Flugzeug vor Beförderung oder Versand im Inland weder in Gebrauch genommen noch im Rahmen eines

Lieferungsgeschäfts einem Dritten übergeben wurde (vgl. Art. 19 Abs. 4 aMWSTG). Die Ausfuhr von Gegenständen hat nur dann steuerbefreiende Wirkung, wenn sie zollamtlich nachgewiesen wird (Art. 20 Abs. 1 aMWSTG; vgl. zum Ganzen nachfolgend: E. 2.6). Bei einer Beförderungsdienstleistung sind nur die auf das Inland entfallenden Streckenteile - nicht aber die im Ausland zurückgelegten - steuerbar (vgl. Art. 5 Bst. b i.V.m. Art. 3 Bst. a und Art. 14 Abs. 2 Bst. b aMWSTG). Grenzüberschreitende Beförderungen im Luftverkehr inkl. inländischer Streckenanteil sind von der Steuer befreit (Art. 19 Abs. 3 aMWSTG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Bst. a aMWSTGV), wobei ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht (vgl. Art. 19 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 aMWSTG; vgl. auch: BGE 138 II 239 E. 3.4; zum Vorsteuerabzug: E. 2.6; ausführlich zum Ganzen: Urteile des BVGer A-2789/2021 vom 3. Februar 2022 E. 2.4, A-2703/2020 vom 12. Mai 2021 E. 2.4 und A-2221/2014 vom 27. Januar 2015 E. 2.2-2.4 mit weiteren Hinweisen).

E. 2.6.1

Verwendet die steuerpflichtige Person Gegenstände oder Dienstleistungen für einen geschäftlich begründeten Zweck, so kann sie in ihrer Steuerabrechnung die auf den Eingangsleistungen lastende Steuer als Vorsteuer abziehen (Art. 38 Abs. 1 und 2 aMWSTG). Als im Sinne von Art. 38 Abs. 2 aMWSTG verwendet hat eine Eingangsleistung namentlich dann zu gelten, wenn sie in steuerbare Ausgangsleistungen einfließt. Trifft dies nicht zu, liegt mit Bezug auf diese Eingangsleistung Endverbrauch beim Steuerpflichtigen vor (vgl. BGE 132 II 353 E. 8.2 und E. 10; vgl. Daniel Riedo, Vom Wesen der Mehrwertsteuer als allgemeine Verbrauchsteuer und von den entsprechenden Wirkungen auf das schweizerische Recht, Bern 1999, S. 141 f.). Für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug des Leistungserbringers ist grundsätzlich irrelevant, ob sodann der Leistungsempfänger die Leistung privat oder geschäftlich verwendet (vgl. BGE 138 II 239 E. 3.3; Urteil des BGer 2C_451/2013 vom 7. Januar 2014 E. 6.1 f.; Urteile des BVGer A-2789/2021 vom 3. Februar 2022 E. 2.5.1, A-2703/2020 vom 12. Mai 2021 E. 2.5.1 und A-5200/2018 vom 28. August 2019 E. 2.4.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 2.6.2

Verwendet die steuerpflichtige Person vorsteuerbelastete Eingangsleistungen sowohl für Zwecke, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für andere Zwecke (sog. gemischte Verwendung), so ist der Vorsteuerabzug gemäss Art. 41 Abs. 1 aMWSTG nach dem Verhältnis der Verwendung zu kürzen. Diese Bestimmung schreibt einzig vor, dass die Kürzung des Vorsteuerabzuges «nach dem Verhältnis der Verwendung» zu erfolgen hat. Eine detaillierte Regelung zum Vorgehen bei der Kürzung lässt sich dem aMWSTG nicht entnehmen. Nach der Rechtsprechung muss die Kürzung jedenfalls sachgerecht sein und den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalls soweit als möglich entsprechen (Urteile des BVGer A-2789/2021 vom 3. Februar 2022 E. 2.5.2, A-5200/2018 vom 28. August 2019 E. 2.4.2 und A-3286/2015 vom 8. Januar 2016 E. 4.2). Gemäss der von der ESTV als gesetzlich bzw. effektiv bezeichneten Methode erfolgt die Kürzung primär nach dem Verhältnis der effektiven Verwendung. Dabei sind zuerst sämtliche Aufwendungen und Investitionen aufgrund ihrer Verwendung entweder den steuerbaren oder den von der Mehrwertsteuer ausgenommenen Tätigkeiten zuzuordnen, wobei für jeden einzelnen Gegenstand und jede Dienstleistung soweit möglich aufgrund von betriebswirtschaftlichen, sachgerechten Kriterien eine direkte Zuordnung vorzunehmen ist (vgl. Ziff. 2 Spezialbroschüre Nr. 06 - Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung [gültig gewesen vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009]; ausführlicher: Urteil des

BVGer A-3688/2012 vom 8. April 2013 E. 2.3.2).

E. 2.6.3

Hat die ESTV die Kürzung des Vorsteuerabzuges selbst vorzunehmen, etwa, weil die steuerpflichtige Person eine solche Kürzung zu Unrecht unterlassen oder in einer nicht zulässigen Weise vorgenommen hat, steht ihr bei der Wahl der anzuwendenden Kürzungsmethode ein weiter Ermessensspielraum zu. Das Bundesverwaltungsgericht prüft eine zulässigerweise durch die ESTV vorgenommene Kürzung nur mit Zurückhaltung daraufhin, ob die von der ESTV gewählte Methode sachgerecht ist bzw. ob sich die ESTV bei der betreffenden Kürzung innerhalb ihres Ermessensspielraums bewegt hat. Insbesondere setzt das Gericht nicht sein eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens der ESTV (vgl. Urteil des BGer 2C_970/2012 vom 1. April 2013 E. 4.2 f.; Urteile des BVGer A-5049/2020 vom 16. August 2022 E. 2.7, A-5200/2018 vom 28. August 2019 E. 2.4.2 und A-6898/2014 vom 21. Mai 2015 E. 2.7.4). Ist eine Vorsteuerabzugskürzung durch die ESTV zu Recht erfolgt und erscheint diese nicht bereits im Rahmen der durch das Bundesverwaltungsgericht mit der gebotenen Zurückhaltung vorzunehmenden Prüfung als pflichtwidrig, obliegt es der steuerpflichtigen Person, darzutun und nachzuweisen, dass die vorgenommene Kürzung offensichtlich nicht sachgerecht ist (zum Ganzen statt vieler: Urteile des BVGer A-2703/2020 vom 12. Mai 2021 E. 2.5.3 und A-6904/2015 vom 22. Juni 2016 E. 7.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 2.7

Gemäss Art. 22 Abs. 1 aMWSTG werden juristische Personen, Personengesellschaften sowie natürliche Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, welche eng miteinander verbunden sind, auf Antrag gemeinsam als eine einzige steuerpflichtige Person behandelt. Diese sog. Gruppenbesteuerung bewirkt gemäss Art. 22 Abs. 1 und 2 aMWSTG, dass die zusammengeschlossenen Unternehmen als eine steuerpflichtige Person gelten. Steuersubjekt ist damit die gesamte Unternehmensgruppe und nicht etwa (nur) der Gruppenträger. Sämtliche Umsätze, welche die Mitglieder an Dritte erbringen, werden der Gruppe zugerechnet. Umsätze zwischen den Mitgliedern, sog. Innenumsätze, werden nicht besteuert (zum Ganzen: BGE 139 II 460 E. 2.4, 125 II 326 E. 9a/aa; Urteile des BVGer A-3437/2015 vom 2. Mai 2016 E. 2.8 und A-1558/2006 vom 3. Dezember 2009 E. 9.2, je mit weiteren Hinweisen). Jede an einer Gruppenbesteuerung beteiligte Person oder Personengesamtheit haftet für sämtliche von der Gruppe geschuldeten Steuern solidarisch (Art. 32 Abs. 1 Bst. e aMWSTG).

E. 3

Im vorliegenden Verfahren geht es um die Frage, ob von der Beschwerdeführerin gewisse geltend gemachte Vorsteuern im Zusammenhang mit den nacheinander gehaltenen Flugzeugen (vgl. Sachverhalt Bst. A.b und A.c) in Abzug gebracht werden können. Unbestrittenermassen stellen Vermietungsleistungen der Flugzeuge an unabhängige Dritte sowie die offene Weiterfakturierung von Flügen steuerbare bzw. von der Steuer befreite Leistungen dar und berechtigen im entsprechenden Umfang zum Vorsteuerabzug (vgl. E. 2.5). Die Beschwerdeführerin hat im massgeblichen Zeitraum im Verhältnis zur jeweiligen Gesamtflugzeit (reduziert um Trainings- und Wartungsflüge) weiterfakturierte Flüge in Höhe von 2.15 % (2005), 16.15 % (2006), 3.41 % (2007), 5.90 % (2008) und 3.00 % (2009) erbracht (Einspracheentscheid vom 10. September 2020, S. 25; Verfügung vom 21. September 2018, S. 21). Dies ist unbestritten. Strittig und zu prüfen ist, ob und in welchem

Umfang die Nutzung der besagten Flugzeuge geschäftsmässig, durch Herrn E. _____ als Inhaber der Einzelunternehmung B. _____, erfolgte (Sachverhalt Bst. A.a). Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass sie die Flugzeuge tatsächlich zu rund 40 % geschäftsmässig genutzt und die entsprechenden Vorsteuerabzüge deshalb zu Recht geltend gemacht habe. Hinsichtlich der Berechnung verweist sie auf ihre Stellungnahme vom 18. Oktober 2017 (VB 21). Die Vorinstanz verneinte demgegenüber die geschäftsmässige Nutzung und nahm aufgrund der gemischten Verwendung in Ausübung ihres Ermessens eine Vorsteuerabzugskürzung im Verhältnis zur Verwendung vor.

E. 3.1

Vorliegend musste die ESTV eine Vorsteuerabzugskürzung vornehmen, weil die Beschwerdeführerin eine solche Kürzung in einer nicht zulässigen Weise vorgenommen hat (E. 2.6.3). Die ESTV hat für die Berechnung der vorliegenden Vorsteuerabzugskürzung das Verhältnis von weiterfakturierten Flügen (soeben: E. 3) und privaten bzw. nicht nachgewiesenen geschäftlichen Flügen für die Einzelunternehmung B. _____ eruiert und hierfür auf die in die jeweilige Kategorie entfallenden Flugstunden abgestellt (Einspracheentscheid vom 10. September 2020, S. 25; Verfügung vom 21. September 2018, S. 21 ff.). Dies ist rechtsprechungsgemäss sachgerecht (Urteile des BVerG A-2703/2020 vom 12. Mai 2021 E. 3.3.1, A-5200/2018 vom 28. August 2019 E. 3.5, A-5578/2017 vom 3. Mai 2018 E. 4.4.3.3 und A-212/2008 vom 15. Juni 2010 E. 4.3.3). Im Rahmen der durch das Bundesverwaltungsgericht mit der gebotenen Zurückhaltung vorzunehmenden Prüfung erscheint dieses Vorgehen folglich nicht als pflichtwidrig. Es obliegt deshalb der steuerpflichtigen Person, darzutun und nachzuweisen, dass die vorgenommene Kürzung offensichtlich nicht sachgerecht ist (E. 2.6.3).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin begründet den Umfang der geschäftsmässigen Nutzung damit, dass sie bzw. die Einzelunternehmung B. _____ aus dem «(...) Geschäft» namhafte Umsätze erzielt habe. Weiter habe die Tätigkeit der Einzelunternehmung B. _____ auch die Vermittlung von «(...) Verträgen» umfasst, wobei solche (...) -geschäfte dauernd hätten überwacht werden müssen. Zudem seien (...) vermittelt, (...) verkauft oder die Aufsicht über (...) ausgeübt worden. Sie habe auch einen (...) -vertrag mit der H. _____ Ltd. und einen Zusammenarbeitsvertrag mit der I. _____ AG abgeschlossen und sog. «(...)» - (Umschreibung) - vermietet. Die A. _____ Holding habe Darlehen zur Finanzierung von (...) gewährt und (...) gegenüber kreditgebenden Banken abgegeben. Für diese Tätigkeiten seien die jeweiligen Flugzeuge (durch Herrn E. _____) genutzt worden und die Flüge somit geschäftlich begründet. Anhand der Bordbücher habe sie (die Beschwerdeführerin) Aufstellungen mit der Zuordnung der Flüge erstellt und den Anteil der Geschäftsflüge bzw. die abzugsberechtigten Vorsteuern ermittelt. Herr E. _____ sei - entgegen den Behauptungen der Vorinstanz (dazu E. 3.3) - weder rechtlich noch faktisch Geschäftsführer einer der deutschen G. _____ Gesellschaften gewesen. Er habe lediglich als Kommanditär und gerade nicht als Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigter oder Prokurist in der G.a. _____ GmbH & Co. und der G.b. _____ GmbH & Co. KG geamtet. Als Kommanditär sei Herr E. _____ von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen gewesen; lediglich den Jahresabschluss habe er verlangen können. Zudem sei er auch in keiner deutschen G. _____ -Gesellschaft angestellt gewesen. Herr E. _____ habe tatsächlich aus einzelnen Geschäftsfeldern der deutschen G. _____ -Gesellschaften vertiefte Kenntnisse erlangt, aber nicht als faktischer

Geschäftsführer, sondern weil die deutschen G. _____-Gesellschaften Vertragspartner von ihr (der Beschwerdeführerin) gewesen seien. Als anerkannter Spezialist auf dem Gebiet der (...) und aufgrund seines Beziehungsnetzes habe Herr E. _____ für die «Schweizer Gesellschaften» Geschäfte akquiriert und dadurch mehr über die deutschen G.

_____ -Gesellschaften erfahren als in einer Geschäftsführerfunktion. Die A. _____ Holding, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter Herr E. _____ gewesen sei, habe (Tätigkeit) und (Tätigkeit). Diese (...) hätten im Zuge der Finanzkrise die Finanzlage der Holding verschlechtert. Es hätten Besprechungen mit Banken stattgefunden. Durch den Verkauf der Kommanditanteile von Herrn E. _____ an den deutschen G.

_____ -Gesellschaften habe dieser erreichen können, dass die (...) der Holding aufgelöst worden seien. Somit sei die Haftung, welche sich aus der Tätigkeit der Holding ergeben habe, der Grund für den Verkauf der Kommanditanteile an den deutschen G. _____ -Gesellschaften gewesen. Insgesamt zeige sich, dass sich aus all den von der Vorinstanz beigezogenen E-Mails keine einzige Teilnahme von Herr E. _____ an einer Geschäftsleitungssitzung der deutschen G. _____ Gruppe belegen lasse. Ausserdem seien die E-Mails von der Vorinstanz einzeln und ohne Berücksichtigung des Kontextes ausgelegt worden. Diese zeigten vielmehr auf, dass es immer um konkrete Rechtsgeschäfte gegangen sei, in welche die Einzelunternehmung B. _____ oder die A. _____ Holding involviert gewesen seien. Da Geschäfte in der (Branche) in (Orten) - und nicht in (Ort) - stattfänden, und die Einzelunternehmung B. _____ und die A. _____ Holding für die (Geschäfte) Informationen und ein Beziehungsnetz benötigt hätten, sei die Anwesenheit von Herrn E. _____ unabdingbar gewesen. Somit belegten die E-Mails nicht nur, dass Herr E. _____ keine Geschäftsführungsfunktion in den deutschen G. _____ -Gesellschaften ausgeführt habe, sondern dienten gleich auch als Nachweis, dass es sich bei den Flügen um Geschäftsflüge gehandelt habe. Sie (die Beschwerdeführerin) habe mitunter für die Erledigung des operativen Tagesgeschäfts «(Fees)» bezahlt. Dies habe sie aber nicht davon entbunden sicherzustellen, dass sämtliche in die Abwicklung ihrer vertraglichen Verpflichtungen involvierten Dienstleister ihren Aufgaben nachkamen und sie damit ihre vertraglichen Pflichten erfüllte. In vielen Fällen sei dafür ein Aufenthalt von Herrn E. _____ in (Ort) oder (anderen Orten) erforderlich gewesen. Die Einzelunternehmung B. _____ habe der A. _____ Holding die Flüge im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Holding tatsächlich nicht verrechnet. Diese seien aber immer auch für die Einzelunternehmung B. _____ von Nutzen gewesen. Ein Steuerausfall sei daraus ohnehin nicht entstanden, da es sich um Innenumsatz gehandelt habe. Sodann würden alle Flüge, welche (...) zugerechnet worden seien, als von der Mehrwertsteuer ausgenommen behandelt. Die Vorinstanz habe sich mit den Nachweisen für Geschäftsflüge nicht auseinandergesetzt bzw. die Zuordnung der Flüge nicht gewürdigt; daher sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. In ihrer Replik bringt die Beschwerdeführerin ausserdem vor, sie habe sich im Laufe des Verfahrens nicht widersprüchlich verhalten. Die Vorinstanz lege die eingereichten Unterlagen selektiv und ergebnisorientiert aus, ohne den Sachverhalt zu klären. Herr E. _____ habe lediglich in einzelnen Geschäften, welche die schweizerischen Gesellschaften mit jenen der deutschen G. _____ -Gruppe getätigt hätten, verhandelt. Diese Verhandlungen hätten somit immer im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Einzelunternehmung B. _____ gestanden. Die Zuordnung der Beteiligungen an den deutschen G. _____ -Gesellschaften zum Privatvermögen von Herrn E. _____ sei nie bestritten worden. Ausserdem sei es entgegen den Behauptungen der Vorinstanz bei «(...) Geschäften» nicht unüblich, dass Dritte beteiligt seien und mit solchen gemeinsam

verhandelt werde.

E. 3.3

Die Vorinstanz entgegnet, die Beteiligung an den deutschen G._____-Gesellschaften seien (unbestrittenermassen) im Privatvermögen von Herrn E._____- gehalten worden. Die Einzelunternehmung B._____- habe keinerlei Beteiligungen an den deutschen G._____-Gesellschaften ausgewiesen. Herr E._____- sei als Privatperson in den Verkauf der deutschen G._____-Gruppe involviert gewesen, daher seien alle Handlungen im Zusammenhang mit seinen Beteiligungen seiner privaten Vermögensverwaltung und nicht der Einzelunternehmung B._____- zuzurechnen. Diverse Dokumente bzw. E-Mails würden nachweisen, dass Herr E._____- im massgeblichen Zeitraum eine faktische Geschäftsführungsfunktion für die deutschen G._____-Gesellschaften ausgeübt habe. Eine Zuordnung der Tätigkeit von Herrn E._____- als Geschäftsführer der deutschen G._____-Gesellschaften zur inländischen Einzelunternehmung B._____- sei ausgeschlossen, da die Stellung eines in der Gesellschaft mitarbeitenden Kommanditärs mehrwertsteuerlich nicht als selbständig erwerbend qualifiziert werden könne und die Einzelunternehmung keine Beteiligungen an den deutschen G._____-Gesellschaften aufgewiesen habe. Die Haupttätigkeit der Einzelunternehmung B._____- bestehe im sog. «(...) Geschäft», wobei das Unternehmen nach Abschluss des «(...) Vertrages» gegen Bezahlung einer «(Fee)» sämtliche Tätigkeiten von anderen Unternehmungen beziehe und nicht selber erbringen müsse. Das jeweilige Flugzeug sei somit - entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführerin - nicht in diesem Zusammenhang benutzt worden. Auch (Leistungen) seien lediglich gegenüber der I._____- AG und der H._____- Ltd. in Rechnung gestellt worden; weitere (Leistungen), in deren Zusammenhang das Flugzeug genutzt worden sei, würden sich aus den Akten nicht ergeben. Es sei auch nicht erwiesen, dass die A._____- Holding der Einzelunternehmung B._____- Zahlungen geleistet bzw. Letztere Entgelte für ihre Leistungen von Ersterer erhalten habe. Soweit überhaupt Flüge für die Holding vorliegen würden, handle es sich um nicht der Mehrwertsteuer unterliegende Gruppeninnenumsätze. Die Geschäftstätigkeit der Einzelunternehmung B._____- sei nie der ausschlaggebende Punkt für die Flüge nach und den Aufenthalt in (Ort) gewesen. Gemäss der Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung unterliege sämtliches Einkommen, das Herr E._____- aufgrund seiner Tätigkeit in der deutschen G._____-Gruppe erziele aufgrund des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens ausschliesslich der Besteuerung in Deutschland. Dies weise auf eine dortige Tätigkeit bzw. eine faktische Geschäftsführung hin. Im Rahmen ihrer weiteren Eingaben lässt die Vorinstanz insbesondere verlauten, sie habe die eingereichten Akten sehr wohl gewürdigt und den Sachverhalt richtig ermittelt. Zur Geschäftstätigkeit der Einzelunternehmung B._____- und der tatsächlichen Funktion von Herrn E._____- in den deutschen G._____-Gesellschaften habe die Beschwerdeführerin im Laufe des Verfahrens widersprüchliche Aussagen gemacht. Weiter bedürfe es keiner Lohnzahlung, um die Funktion einer faktischen Geschäftsführung inne zu haben. Herr E._____- habe - entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführerin - nicht aufgrund von Vertragsbeziehungen an Sitzungen teilgenommen, da man seinem Geschäftspartner nicht die Konditionen offenlege, welche man mit einem Dritten getroffen habe. Niemand lade seinen Vertragspartner dazu ein, an internen geschäftlichen Besprechungen und Entwicklungen teilzunehmen. Auch um die Vermittlung von Geschäften habe es sich nicht gehandelt. Herr E._____- sei überdies gegen aussen als faktischer Geschäftsführer aufgetreten und sei aktiv am Verkauf der deutschen Gruppe beteiligt gewesen.

E. 3.4.1

Soweit hier relevant, ist Folgendes unbestritten sowie aktenkundig: Die nacheinander gehaltenen Flugzeuge standen während der massgeblichen Zeitperioden im Eigentum der Einzelunternehmung B._____, deren Inhaber Herr E._____ ist (vgl. Sachverhalt Bst. A.b und A.c). Im Jahr 2005 bzw. 2006 wurden die (ursprünglich) zu beurteilenden Flüge noch mit dem Flugzeug X._____ bzw. Y._____ absolviert. Da die Steuerperioden 1. Quartal 2005 bis 4. Quartal 2006 - wie in Erwägung 1.8.2 aufgezeigt - bereits verjährt sind, muss darauf nicht weiter eingegangen werden. Einig zu gehen ist mit den Parteien, dass vorliegend auch keine sogenannte «Flugzeughalterstruktur» vorliegt, da die Vorsteuerabzugsberechtigung der Einzelunternehmung B._____ bzw. der MWST-Gruppe zu beurteilen ist, in deren Eigentum sich die Flugzeuge befanden. Gemäss Handelsregisterauszug bezweckt die Einzelunternehmung B._____ (Zweck) (Sachverhalt Bst. A.a). Sie war unter anderem im «(...) Geschäft» tätig. Hierbei (Tätigkeit/Tätigkeit) sie selbst entweder von einer unabhängigen Dritten oder von einer deutschen G._____-Gesellschaft einen (Beschreibung des Objekts) und (Tätigkeit/Tätigkeit) diesen (Beschaffenheit des Objekts) (...) (Beschwerdebeilage [BB] 8, (...) und Memorandum of Agreement vom 19. Juli 2002; BB 9-13, Diverse Gutschriften der Einzelunternehmung B._____ an die J._____ S.A. im Jahr 2007; BB 14, (...) Agreement - (...) vom 28. März 2006; BB 15, Addendum 3 zum (...) Agreement - (...) vom 1. April 2009; BB 16, Jahresrechnung 2006 der Einzelunternehmung B._____; vgl. auch VB 22, Beilagen 1-20 zur Stellungnahme vom 18. Oktober 2017, Beilagen 1.1-1.10). Mitunter vermittelte die Einzelunternehmung B._____ auch «(...) Verträge» (BB 16, Jahresrechnung 2006 der Einzelunternehmung B._____; BB 18, (Invoice) «(Name)» vom 24. Oktober 2008), erbrachte der H._____ Ltd. und laut der Vorinstanz wohl auch der I._____ AG (Leistungen) im Zusammenhang mit neuen Geschäften, potentiellen Kunden und der Sicherung bestehender Kunden (BB 19, (...) Agreement vom 1. Januar 2004) und schloss mit der I._____ AG einen Zusammenarbeitsvertrag, in welchen sie sich zum (Ergebnis) verpflichtete (BB 20, Zusammenarbeitsvertrag vom 2. Mai 2003). Die A._____ Holding bezweckt laut Handelsregisterauszug - wie in Sachverhalt Bst. A.a bereits erwähnt - (Zweck). Die Einzelunternehmung B._____ wurde laut Gruppenübersicht zu 100 % von der A._____ Holding gehalten, wobei Herr E._____ die Funktion als unbeschränkt haftender Gesellschafter bei der A._____ Holding inne hat(te) (BB 27, Grafik «(...)» 2006 per 1. Juli 2006; vgl. auch: VB 24, Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung vom 18. September 2018, Beilage 6, Grafik «(...)» 2005 per 1. Januar 2005). Die A._____ Holding (Tätigkeit) - laut Aussagen der Beschwerdeführerin - (Objekt) und (Tätigkeit) (Beschwerde, S. 15 f.). Mittlerweile nicht mehr im Streit liegt, dass die Einzelunternehmung B._____ der A._____ Holding die Flüge im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Holding nicht verrechnet hat. Weiter ergibt sich aus den Akten, dass Herr E._____ unter anderem direkt zu 100 % an den in Deutschland ansässigen Unternehmen G.a._____ GmbH & Co. KG und der G.b._____ GmbH & Co. KG und indirekt unter anderem am K._____ und der L._____ GmbH beteiligt war (vgl. BB 27, Grafik «(...) 2006» per 1. Juli 2006; vgl. auch BB 28 und 30, Handelsregisterauszüge des Amtsgerichts (Ort) [«Kommanditist»]; siehe auch: VB 24, Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung vom 18. September 2018, Beilage 6, Grafik «(...) 2005» per 1. Januar 2005). Diesbezüglich ist in sachverhaltlicher Hinsicht unbestritten, dass er die Beteiligung an diesen deutschen G._____-Gesellschaften im Privatvermögen gehalten hatte (vgl. auch VB 24, Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung vom 18. September 2018, Beilagen

1-6) und Herr E. _____ für die Einkünfte aus diesen Beteiligungen und Kapitalvermögen in Deutschland besteuert worden ist.

E. 3.4.2

Insgesamt ergibt sich, dass Herr E. _____ unter anderem sowohl Inhaber der Einzelunternehmung B. _____, welcher die Flugzeuge gehörten, als auch unbeschränkt haftender Gesellschafter der Holding war. Gleichzeitig war er bei der G.a. _____ GmbH & Co. KG und der G.b. _____ GmbH & Co. KG (privat) direkt beteiligt und hatte die Stellung eines Kommanditärs; hinzukommen mehrere indirekte Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften. Unbestritten ist, dass Herr E. _____ durch seine unterschiedlichen Funktionen und Verflechtungen vertiefte Kenntnisse im (Geschäft) hatte, viele Akteurinnen und Akteure kannte, über ein vielfältiges Beziehungsnetz verfügte und so Geschäfte akquirierte. Ob er vorliegend tatsächlich im Rahmen von Vertragsverhandlungen über sog. «(...) Verträge» oder als (faktischer) Geschäftsführer der deutschen G. _____-Gesellschaften Einblick in deren Geschäftsfelder erhalten hat, kann jedoch offenbleiben. Zu prüfen ist nachfolgend (E. 3.4.3), ob es der Beschwerdeführerin gelingt, eine geschäftsmässige Nutzung der Flugzeuge über die gesamte geprüfte Periode für die Einzelunternehmung B. _____ aufzuzeigen. Laut den Berechnungen der Beschwerdeführerin betrug die geschäftsmässige Nutzung in den Jahren 2005 bis 2009 stets rund 40 % (2005: 39 %; 2006: 45 %; 2007: 37 %; 2008: 41 % und 2009: 37 %; VB 22, Beilagen 1-20 zur Stellungnahme vom 18. Oktober 2017, Beilagen 10.1, 11.1, 12.1, 13.1 und 14.1). Da eine konstante geschäftsmässige Nutzung von durchschnittlich 40 % geltend gemacht wird, rechtfertigt es sich, bei der nachfolgenden Würdigung auch die bereits verjährten Perioden (2005 und 2006) einzubeziehen. Im Rahmen ihrer Berechnung hat die Beschwerdeführerin die steuerbaren Umsätze der A. _____ Holding für die Ermittlung des abzugsfähigen Anteils der Vorsteuern zu 100 % gekürzt, um den Ungenauigkeiten des vorliegenden Sachverhalts Rechnung zu tragen (VB 21, Stellungnahme vom 18. Oktober 2017, S. 14; vgl. Beschwerde, S. 30-32; vgl. auch VB 22, Beilagen 1-20 zur Stellungnahme vom 18. Oktober 2017, Beilagen 10.1, 11.1, 12.1, 13.1 und 14.1). Dies betrifft namentlich die im vorliegenden Rechtsstreit diskutierten Flüge vom 21. April 2005 (Rückflug 24. April 2005), 7. Oktober 2009, 20. Oktober 2009 (Rückflug 21. Oktober 2009), 27. November 2009 (Rückflug gleichentags) und 7. Dezember 2009 (Rückflug am gleichen Tag), worauf deshalb nachfolgend nicht mehr einzugehen braucht.

E. 3.4.3

Zum Nachweis der geschäftlichen Nutzung reichte die Beschwerdeführerin Aufstellungen für die massgeblichen Jahre ein, welche für jeden einzelnen Flug (rund 30 bis 50 Flüge pro Jahr) stichwortartig den Grund für die Flugbewegung nennen. Diese stichwortartigen Angaben alleine sind aber nicht rechtsgenügend, um eine Flugbewegung als geschäftlich begründet nachzuweisen. Als Belege reichte die Beschwerdeführerin um das jeweilige Flugdatum herum von ihr versendete bzw. erhaltene E-Mails ein, wobei sich die einzelnen E-Mails auf wiederhergestellte Dateien stützen. Die eingereichten E-Mail Korrespondenzen erstrecken sich über mehrere hundert Seiten hinweg. Die jeweiligen Mailwechsel sind nicht aus sich selber heraus verständlich. Um den jeweiligen Mailwechsel und seine Tragweite verstehen und einordnen zu können, müssen die einzelnen involvierten Akteurinnen und Akteure positioniert und die ausgetauschten Nachrichten in den Gesamtkontext eingebettet werden. Ohne weitergehenden Erläuterungen zu den Akteurinnen und Akteuren, die in den einzelnen Nachrichten erscheinen und zum jeweiligen Kontext, in dem sie entstanden sind,

sind sie für Dritte nicht nachvollziehbar. Erläuterungen zu diesen E-Mails liegen lediglich für einen Teil der E-Mails bzw. für den jeweils in diesem Zusammenhang stehenden Flug vor. Das Bundesverwaltungsgericht stellt deshalb auf diejenigen Flüge und den entsprechenden Mailwechsel ab, für den die Beschwerdeführerin nähere Ausführungen gemacht hat, um die geschäftsmässige Begründetheit der Flüge für die Einzelunternehmung B._____ im Umfang der jährlich geltend gemachten rund 40 % nachzuweisen. Auf die anderen Flüge kann mit Blick auf soeben Erwähntes nicht abgestellt werden, wobei diesbezüglich an die Mitwirkungspflichten der Beschwerdeführerin (E. 1.4) und insbesondere an ihre Beweislast (E. 1.5) zu erinnern ist.

E. 3.4.3.1

Am 19. Januar 2005 flog Herr E._____ mit einem der massgeblichen Flugzeuge von (Ort) nach (Ort) und gleichentags wieder zurück (VB 22, Beilagen 1-20 zur Stellungnahme vom 18. Oktober 2017, Beilage 10.1). In den entsprechenden E-Mail-Austausch sind folgende Personen involviert: M._____, gemäss Beschwerdeführerin der Geschäftsführer der deutschen G.b._____ GmbH & Co. KG und Herr E._____. Anhand der E-Mail vom 18. Januar 2005 soll die geschäftsmässige Nutzung nachgewiesen werden. In dieser E-Mail liess Herr M._____ Herrn E._____ zusammengefasst wissen, dass er diverse Male nach einer «möglichen (Aspekt der Geschäftstätigkeit) bei interessierten (Akteuren) für den [...] vorgeschlagenen (Objekt)» nachgefragt habe und er insgesamt den Eindruck bekommen habe, dass man mit diesem (Objekt) (nähere Bezeichnung des Objekts) keinen (Geschäftstätigkeit) bekomme. Ohne (Geschäftstätigkeit) sei allerdings davon abzuraten, diese (Objekte) als (Beschaffenheit) zu bestellen. Herr E._____ bedankte sich gleichentags und liess verlauten, er «möchte nur gerne den N._____ Bescheid geben, wenn wir eine Entscheidung haben» und ihn «interessiere halt, wo der Markt für solche (Objekte) steh[e]» (BB 39; vgl. auch VB 22, Beilagen 1-20 zur Stellungnahme vom 18. Oktober 2017, Beilage 10.4). Die Vorinstanz schliesst daraus, soweit vorliegend relevant, ein Mitarbeiter der deutschen G._____ -Gruppe informiere Herrn E._____ über die Bestellung neuer (Objekte), was eindeutig ein laufendes Geschäft der deutschen G._____ -Gruppe betreffe. Von einer blossen Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen der vergangenen Geschäftsjahre - wie die Beschwerdeführerin behauptet - könne nicht die Rede sein. Es handle sich in diesem Mailverkehr auch nicht um den Inhalt eines Vertrages zwischen der schweizerischen und der deutschen G._____ -Gruppe (Einspracheentscheid, S. 16). Hierzu entgegnet die Beschwerdeführerin, Herr M._____ sei der Geschäftsführer der G.b._____ GmbH & Co. KG gewesen, welche der Einzelunternehmung B._____ ein «(...) Geschäft» vermittelt habe, für welches Letztere auch im Jahr 2005 noch Vermittlungskommissionen bezahlt habe. Zudem sei die G.b._____ GmbH & Co. KG im «(...) Geschäft» der Einzelunternehmung B._____ involviert gewesen. Bei den erwähnten N._____ handle es sich um eines der vielen (Bezeichnung von Unternehmen), mit welchen sie und wohl auch die G.b._____ GmbH & Co. KG zusammengearbeitet hätten. Aus der E-Mail ergebe sich, dass Herr M._____ an «(...) Geschäfte» denke, wobei es Herrn E._____ um allgemeine Informationen gehe, welche ihm für Gespräche mit dem (...) N._____ von Nutzen sein könnten. Herrn E._____ gehe es um eine Einschätzung des Marktes, wohl bezüglich «(...)», was klar zum Geschäftsfeld der Einzelunternehmung B._____ gehöre (Beschwerde, S. 18 f.). Herr M._____ amtete - wie erwähnt - laut Beschwerdeführerin als Geschäftsführer der deutschen G.b._____ GmbH & Co. KG, welche mit der Einzelunternehmung B._____ im Jahr 2002 eine Kommissionsvereinbarung geschlossen hat (BB 17, Kommissionsvereinbarung vom 22./26.

Juli 2002; vgl. auch VB 21, Stellungnahme vom 18. Oktober 2017, S. 9). Diese Kommissionsvereinbarung betraf jedoch das «(...) Geschäft» (Name), wohingegen in der massgeblichen E-Mail von einem neuen (Objekt) «(nähere Bezeichnung Objekt)» die Rede ist. Ob es tatsächlich um ein «(...) Geschäft» bzgl. der (Objekte) ging, ist nicht belegt. Klarerweise handelt es sich nämlich (noch) nicht um den Inhalt eines Vertrages zwischen der Beschwerdeführerin und der deutschen G._____-Gruppe. Wie gezeigt (E. 3.4.2), war Herr E._____- unter anderem sowohl Inhaber der Einzelunternehmung B._____, als auch (privat) beteiligt bei der G.b._____- GmbH & Co. KG (Stellung eines Kommanditärs). Durch diese engen Verflechtungen ist vorliegend seine Rolle nicht klar. Jedenfalls gelingt es der Beschwerdeführerin anhand dieses E-Mail-Verkehrs nicht, klar aufzuzeigen, dass Herr E._____- am Treffen vom 19. Januar 2005 für die Einzelunternehmung B._____- bzw. für die Beschwerdeführerin teilnahm.

E. 3.4.3.2

Am 31. März 2005 flog Herr E._____- mit einem der Flugzeuge von (Ort) nach (Ort) und gleichentags nach (Ort) (VB 22, Beilagen 1-20 zur Stellungnahme vom 18. Oktober 2017, Beilage 10.1). In den entsprechenden E-Mail-Austausch sind folgende Personen involviert: Herr O._____- von der G.c._____- GmbH, (Sitz); Herr P._____- von der Q._____-; Herr R._____- von der G.c._____- GmbH, (Sitz); Herr S._____- von der G.a._____- GmbH & Co. KG und Herr E._____-. Im zugrundeliegenden E-Mail-Austausch vom 16. März 2005 teilte Herr O._____- von der G.c._____- GmbH, (Sitz), Herrn P._____- von der Q._____- die Agenda für ein Treffen in (Ort) betreffend Prüfung einer künftigen engeren Zusammenarbeit mit. Bei der Besprechung sollten der russischen Firma die verschiedenen Aktivitäten unter dem «Dach der G._____-» im (Geschäftsbereich) vorgestellt werden («offering you our various activities, dedicated in (Geschäftsbereich), diversified under the G._____- umbrella»). Als zugehörig wurden die G._____-Gruppe («G._____-Group [Germany & Switzerland & Cyprus] as (Funktionsbezeichnungen)»), die G.c._____- GmbH, (Sitz) («(Geschäftsbereich)») und die G.c._____- GmbH, (Sitz) («(Geschäftsbereich)») genannt. Herr O._____- schlug alsdann vor, dass seitens der G._____-Gruppe Herr S._____- (Geschäftsführer der G.a._____- GmbH & Co. KG, «Managing Director of G.a._____- GMBH + Co KG»), Herr R._____- (Geschäftsführer der G.c._____- GmbH, «Managing Director of G.c._____- GmbH») und er (Leiter (Bereich) der G.c._____- GmbH, «Manager (Bereich) of G.c._____-») teilnehmen würden. Die diesbezügliche Zustimmung der Q._____- erfolgte unter der Bedingung, dass seitens der G._____-Gruppe der Senior Partner, der CEO und Herr O._____- teilnehmen sollten («Referring to our telcon regarding the meeting pls advised that our CEO and undersigned are agreed to meet with Senior Partner, CEO and you [O._____-]»). Herr R._____- von der G.c._____- GmbH, (Sitz), leitete daraufhin diesen E-Mail-Austausch an Herrn E._____- weiter und schlug ein Datum für den Besuch in (Ort) vor. Herr E._____- bestätigte alsdann das vorgeschlagene Datum (zum Ganzen: BB 42; vgl. auch VB 22, Beilagen 1-20 zur Stellungnahme vom 18. Oktober 2017, Beilage 10.11). Soweit vorliegend relevant, schliesst die Vorinstanz aus diesem E-Mail-Austausch, es gehe ausschliesslich um ein Geschäft der deutschen G._____-Gruppe, welches direkt mit dem russischen Vertragspartner verhandelt worden sei. Eine Teilnahme von Herrn E._____- als «Vermittler» sei nicht erforderlich gewesen, dennoch habe dieser an der Besprechung teilgenommen (Einspracheentscheid, S. 16; Vernehmlassung, S. 14 f.). Diesbezüglich erwidert die Beschwerdeführerin, es sei auch geplant gewesen, Geschäfte der Schweizer G._____-Gruppe (und der zypriotischen Gesellschaften) zu diskutieren. Unter den zu

besprechenden Gelegenheiten für gemeinsame Geschäfte sei auch das (...) -Geschäft aufgeführt worden, in welchem die Einzelunternehmung B. _____ sehr aktiv gewesen sei und namhafte Umsätze erzielt habe. Es hätten mehrere Vertragsbeziehungen zwischen der Einzelunternehmung B. _____ und der deutschen G. _____ -Gruppe bestanden. Zudem sei Erstere Beraterin der zypriotischen H. _____ Ltd. gewesen, welche im Bereich des «(Geschäftsbereich)» von (Objekten) tätig gewesen sei. Die H. _____ Ltd. sei aber auch Auftragsnehmerin der Einzelunternehmung B. _____ im Bereich (Geschäftsbereich) und «(Geschäftsbereich)» gewesen. Die Einzelunternehmung B. _____ sei zudem im (Geschäftsbereich) tätig, was in der E-Mail ebenfalls erwähnt worden sei. Auch für die I. _____ AG, welche Investoren in der Schweiz akquiriert habe, habe die Einzelunternehmung B. _____ (Dienstleistungen) erbracht. Solche (Dienstleistungen) würden in der E-Mail ebenfalls erwähnt werden. Herr E. _____ habe daher als Vertreter der Einzelunternehmung B. _____ an dieser Besprechung teilgenommen; insbesondere habe er für diese in Russland «(...)» (Geschäftstätigkeit) wollen (Beschwerde, S. 19 f.). Wie bereits erwähnt (E. 3.4.1), erbrachte die Einzelunternehmung B. _____ der H. _____ Ltd. und der I. _____ AG tatsächlich (Dienstleistungen) im Zusammenhang mit neuen Geschäften, potentiellen Kunden und der Sicherung bestehender Kunden (vgl. BB 19, (...) Agreement vom 1. Januar 2004). Unbestrittenermassen wurden im E-Mail-Austausch daher ebenfalls Geschäftsfelder wie beispielsweise das (...) -Geschäft angesprochen, in welchen (auch) die Einzelunternehmung B. _____ tätig ist. Als zur G. _____ -Gruppe zugehörig wurde in der E-Mail-Korrespondenz ebenso die Schweizer G. _____ -Gruppe genannt. Ob aber tatsächlich auch konkrete Geschäfte für die Einzelunternehmung B. _____ an diesem Treffen besprochen wurden bzw. Herr E. _____, welcher mit diversen vorliegend beteiligten Gesellschaften eine Verflechtung (vgl. E. 3.4.2) aufwies, als Vertreter der Einzelunternehmung B. _____ an dieser Besprechung teilgenommen hat, vermag die Beschwerdeführerin mit diesem E-Mail-Austausch nicht zu belegen, zumal für die Q. _____ die Anwesenheit von Herrn E. _____ als Senior der deutschen G. _____ im Zentrum stand. Hieran vermag auch der Einwand der Beschwerdeführerin nichts zu ändern, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb es einzig um Geschäftsmöglichkeiten der deutschen G. _____ Gesellschaften hätte gehen sollen.

E. 3.4.3.3

Gleiches gilt für den Flug vom 15. April 2005 von (Ort) nach (Ort) (VB 22, Beilagen 1-20 zur Stellungnahme vom 18. Oktober 2017, Beilage 10.1), für welchen die Beschwerdeführerin anhand einer E-Mail-Korrespondenz vom 17. und 18. März 2005 die geschäftsmässige Nutzung nachzuweisen versucht. In den entsprechenden E-Mail-Austausch sind folgende Personen involviert: Herr T. _____ von der T. _____ GmbH & Co. KG ((Funktion)); Herr U. _____ von den deutschen G. _____ -Gesellschaften G.d. _____ GmbH & Co. KG und G.a. _____ GmbH & Co. KG; Herr M. _____ von der deutschen G. _____ -Gesellschaft G.b. _____ GmbH & Co. KG und Herr E. _____. In diesem E-Mail-Austausch informierte der (Funktion) Herr T. _____ Herrn E. _____ und die Herren U. _____ und M. _____ über die Themen einer Besprechung mit (Akteuren) in (Ort). Dabei ging es wiederum um «(...)» und um (Geschäfte) («topics: (...) [...]»; BB 43; vgl. auch VB 22, Beilagen 1-20 zur Stellungnahme vom 18. Oktober 2017, Beilage 10.15). Unbestrittenermassen gehörten sowohl das «(...)»- als auch das (...) -geschäft zu den Geschäftsbereichen der Einzelunternehmung B. _____. Aber auch mit dieser E-Mail-Korrespondenz, welche derart allgemein gehalten ist, kann nicht rechtsgenügend aufgezeigt werden, ob beim Treffen in (Ort) tatsächlich konkrete

Geschäfte für die Einzelunternehmung B._____ besprochen wurden. Aufgrund seiner engen Verflechtungen (vgl. E. 3.4.2) bleibt auch hier unklar, in welcher Rolle Herr E._____ an dieser Besprechung teilgenommen hat. Dieser E-Mail-Austausch vermag nicht zu begründen, dass der Flug für die Einzelunternehmung B._____ geschäftlich begründet war.

E. 3.4.3.4

Am 14. Oktober 2009 flog Herr E._____ mit einem der massgeblichen Flugzeuge von (Ort) nach (Ort) und gleichentags wieder zurück (VB 22, Beilagen 1-20 zur Stellungnahme vom 18. Oktober 2017, Beilage 14.1). Wiederum anhand einer E-Mail, und zwar vom 12. Oktober 2009, versucht die Beschwerdeführerin nachzuweisen, dass der Flug geschäftsmässig begründet war. In den entsprechenden E-Mail-Austausch sind folgende Personen involviert: Herr U._____ von den deutschen G._____ -Gesellschaften G.d._____ GmbH & Co. KG und G.a._____ GmbH & Co. KG; Herr V._____ von den deutschen G._____ -Gesellschaften G.d._____ GmbH & Co. KG und G.a._____ GmbH & Co. KG und Herr E._____. In dieser E-Mail unterbreitete Herr U._____, Geschäftsführer der deutschen G._____ -Gesellschaften G.d._____ GmbH & Co. KG und G.a._____ GmbH & Co. KG, Herrn E._____ einen Vorschlag für ein Angebot an einen potenziellen Kunden, der am Ankauf von «(Objekt)» interessiert war. Zur Finanzierung schlug er vor, das «(Darlehen) [...], welches wir von der W._____ erhalten» zu verwenden. Sodann könnte - so Herr U._____ weiter - dem Kunden «aufbauend auf dieser Finanzierung [...] eine Beteiligung (an (Bezeichnung) oder (Bezeichnung)) [...]» angeboten werden. Herr E._____ antwortete kurz darauf, dass ihm sein Gefühl sage, das nicht zu machen und noch abzuwarten. Er schlug alsdann vor, dieses Thema am Mittwoch zu besprechen. Herr V._____ las in Kopie mit (zum Ganzen: BB 46; vgl. auch VB 22, Beilagen 1-20 zur Stellungnahme vom 18. Oktober 2017, Beilage 14.37). Diesbezüglich ist die Vorinstanz der Ansicht, die E-Mail zeige auf, dass Herr E._____ nicht nur in die aktuelle Entscheidungsfindung der deutschen G._____ -Gruppe involviert gewesen sei, sondern auch die relevanten Entscheidungen getroffen habe und über die Finanzierungssituation informiert worden sei (Einspracheentscheid, S. 16 f.). Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, Herr E._____ sei nicht aufgrund seiner angeblichen Geschäftsführerfunktion informiert worden, sondern weil die Schweizer G._____ Gesellschaften betroffen gewesen seien. Herr U._____ habe dieses Geschäft nämlich nicht ohne die A._____ Holding abwickeln können, weil er dafür das (Darlehen) habe verwenden wollen. Er habe für eine seiner Beteiligungen, die (Bezeichnung), eine Lösung finden wollen, während Herr E._____ an der Erzielung von (...) aus der (...) eines «(...)»-Geschäfts interessiert gewesen sei. Herr E._____ bzw. die Schweizer G._____ Gesellschaften seien aufgrund ihrer eigenen Geschäftstätigkeit begrüsst und seine Antwort sei im Rahmen der Geschäftsführung für die Schweizer Gesellschaften gegeben worden (Beschwerde, S. 22). Unter anderem (Tätigkeit) die A._____ Holding wohl (Objekt) und (Tätigkeit) (vgl. E. 3.4.1). Ob es sich bei dem in der E-Mail erwähnten (Darlehen) tatsächlich um ein solches der Holding handelte, ist nicht belegt. Die Einzelunternehmung B._____ wird nicht erwähnt. Jedenfalls vermag die Beschwerdeführerin anhand dieser E-Mail nicht rechtsgenügend aufzuzeigen, dass beim Treffen vom 14. Oktober 2009 (auch) konkrete Geschäfte für die Einzelunternehmung B._____ besprochen wurden.

E. 3.4.3.5

Zudem versucht die Beschwerdeführerin, den oben erwähnten Hin- und Rückflug vom 14. Oktober 2009 (E. 3.4.3.4) anhand einer weiteren E-Mail-Korrespondenz als steuerbaren Geschäftsflug zu begründen. In den entsprechenden E-Mail-Austausch sind folgende Personen involviert: Herr A.a. _____ (laut E-Mail-Adresse wohl Mitarbeiter in einer G. _____-Gesellschaft); Herr T. _____ von der T. _____ GmbH & Co. KG ((Funktion)); Herr U. _____ von den deutschen G. _____-Gesellschaften G.d. _____ GmbH & Co. KG und G.a. _____ GmbH & Co. KG; Herr M. _____ von der deutschen G. _____-Gesellschaft G.b. _____ GmbH & Co. KG und Herr E. _____. Im Rahmen dieses Austauschs erfragte Herr E. _____ unter dem Betreff «(Betreff)» den (Auskunft), welchen er von Herrn A.a. _____ erhielt. Dieser hatte den (Auskunft) offenbar zuvor von «L. _____» erhalten («Please find below the (Auskunft) as received by L. _____»). Herr E. _____ trat daraufhin mit einem (Akteur) betreffend Verkauf (Objekt 1 und Objekt 2) an die «C.c. _____» ins Gespräch. Da ihnen die Offerte zu niedrig erschien, verfasste Herr E. _____ eine Antwort für die «C.c. _____», in welcher er das Angebot für (Objekt 1 und Objekt 2) ablehnte. Herr U. _____, Geschäftsführer von den deutschen G. _____-Gesellschaften G.d. _____ GmbH & Co. KG und G.a. _____ GmbH & Co. KG, und Herr M. _____, Geschäftsführer der deutschen G. _____-Gesellschaft G.b. _____ GmbH & Co. KG, erhielten diese E-Mails in Kopie (BB 47; vgl. auch VB 22, Beilagen 1-20 zur Stellungnahme vom 18. Oktober 2017, Beilage 14.38 und 14.39). Aus dieser Korrespondenz schliesst die Vorinstanz unter anderem, mit L. _____ dürfte die L.a. _____ GmbH gemeint sein, welche zu 50 % der G.a. _____ GmbH & Co. (KG) gehört habe. Herr E. _____ äussere sich zum gemachten Kaufangebot für die (Objekt 1 und Objekt 2) als «we as sellers» und zudem würden zwei Personen der deutschen G. _____-Gruppe in Kopie mitlesen. Daraus erhelle, dass es sich um ein Geschäft handle, welches die deutsche G. _____-Gruppe betreffe (Einspracheentscheid, S. 17). Es sei davon auszugehen, so die Vorinstanz weiter, dass sich diese (Objekte) im Eigentum der deutschen G. _____-Gruppe befunden hätten, nachdem die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 18. Oktober 2017 ausgeschlossen hatte, dass es sich um der A. _____ Holding gehörende (Objekte) handle (Duplik, S. 9). Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Einzelunternehmung B. _____ habe als «Owner» oder «Disponent Owner» mit der L.b. _____ Ltd. als «Owner» oder «Disponent Owner» mit der L.c. _____ AS, (Sitz), ein (Übereinkunft) - (Betreff) - abgeschlossen. Bestandteil dieses «(...) Geschäftes» seien die (Objekt 1 und Objekt 2) gewesen. Als Beneficiary Owner sei die J. _____ S.A. genannt, mit welcher die Einzelunternehmung B. _____ ein «(...) Agreement» abgeschlossen habe. Letzterer sei ein Kaufrecht für (Objekte) mit Angaben zur Berechnung des Kaufpreises eingeräumt worden. Das Angebot für (Objekt 1) und (Objekt 2) habe Herr E. _____ daher für die Einzelunternehmung B. _____ abgelehnt (Beschwerde, S. 22 f.). Den Akten ist zu entnehmen, dass die Einzelunternehmung B. _____ als «Owner» bzw. «Disponent Owner» bestimmter im Anhang genannter (Objekte) mit der L.b. _____ Ltd. - ebenfalls «Owner» bzw. «Disponent Owner» bestimmter (Objekte) - und der L.c. _____ AS als (Funktion) am 28. März 2006 ein (Übereinkunft) - (Betreff) vereinbart hatte. Ziel war insbesondere, (Ziel) zu gewährleisten, indem der (Funktion) bereits über eine bestehende Organisation für (Aktivität) weltweit verfügte (vgl. bereits: E. 3.4.1; BB 14, (Übereinkunft) - (Betreff) vom 28. März 2006). Die beiden im oberwähnten E-Mail-Austausch genannten (Objekt 1) und (Objekt 2) waren gemäss Addendum 3 Bestandteil dieses Vertrages, wobei darin die Einzelunternehmung B. _____ als «Owner» und die J. _____ S.A als «Beneficiary Owner» genannt wurden (BB 15, Addendum 3 zum

(Übereinkunft) - (Betreff) vom 1. April 2009). Mit der J._____ S.A. bestand sodann ein «(...) Agreement» aus dem Jahr 2002, in welchem der Einzelunternehmung B._____ unter anderem ein Kaufrecht für (Objekte) eingeräumt wurde (BB 8, (...) und Memorandum of Agreement vom 19. Juli 2002, siehe insb. Ziff. 105). Auch im Jahr 2007 leistete die Einzelunternehmung B._____ noch Zahlungen an die J._____ S.A. für (Objekt 1) und (Objekt 2) (BB 9 und 10, Gutschriften der Einzelunternehmung B._____ an die J._____ S.A. im Jahr 2007). Der massgebliche E-Mail-Austausch wird zwar tatsächlich unter dem Betreff «(Betreff)» geführt, was auf (die Übereinkunft) vom 28. März 2006 hindeuten könnte. Zudem werden die beiden (Objekte), welche Bestandteil dieses (Übereinkunft) waren, namentlich genannt. Weshalb Herr U._____, Geschäftsführer von den deutschen G._____-Gesellschaften G.d._____ GmbH & Co. KG und G.a._____ GmbH & Co. KG, und Herr M._____, Geschäftsführer der (deutschen) G.b._____ GmbH & Co. KG, in Kopie mitgelesen haben und Herr E._____ in seiner Antwort von «we as sellers» sprach, erschliesst sich jedoch nicht. Letztlich kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass mit der in der E-Mail genannten «L._____» die L._____ GmbH gemeint war, welche zu 50 % der (deutschen) G.a._____ GmbH & Co. KG gehörte und eben gerade nicht die L.b._____ Ltd. oder die L.c._____ AS, welche Partei (der Übereinkunft) waren. Auch vorliegend vermag die Beschwerdeführerin, gerade auch mit Blick auf die persönliche Verflechtung von Herrn E._____ mit diesen Gesellschaften (vgl. E. 3.4.2), anhand der eingereichten E-Mail-Korrespondenz nicht rechtsgenügend aufzuzeigen, dass dieser das Angebot für die beiden genannten (Objekt 1) und (Objekt 2) als Inhaber der Einzelunternehmung B._____ abgelehnt hat. Somit vermag auch dieser E-Mail-Austausch nicht zu begründen, dass der Flug geschäftlich begründet war.

E. 3.4.3.6

Am 10. Dezember 2009 flog Herr E._____ mit einem der Flugzeuge von (Ort) nach (Ort) und am nächsten Tag zurück (VB 22, Beilagen 1-20 zur Stellungnahme vom 18. Oktober 2017, Beilage 14.1). In den entsprechenden E-Mail-Austausch sind folgende Personen involviert: Herr M.m._____ von der (deutschen) G.b._____ GmbH & Co.; Herr N.n._____ von der N.n._____ Ltd. (im Namen der O.o._____ Ltd.) und Herr E._____. In der eingereichten E-Mail vom 8. Dezember 2009, welche die geschäftsmässige Nutzung des Flugzeugs aufzeigen soll, leitete Herr M.m._____ von der (deutschen) G.b._____ GmbH & Co. eine Mitteilung von Herrn N.n._____ von der N.n._____ Ltd. (im Namen der O.o._____ Ltd.) an Herrn E._____ weiter. In dieser Mitteilung liess Herr N.n._____ Herrn M.m._____ unter anderem wissen, dass die zwischen der G.b._____ GmbH & Co. und der N.n._____ Ltd. geschlossene Vereinbarung vom 25. September 2003 mit sofortiger Wirkung beendet werde, wenn die (einzeln aufgezählten) Rechnungen nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt würden. Als Betreff war «(Projekt)» vermerkt. Herr M.m._____ drückte seinen Unmut darüber aus, dass er Herr N.n._____ geschrieben hatte, nachdem verschiedene Rechnungen aus dem Hause N.n._____ an ihn weitergeleitet worden seien. Er habe bereits früher um Erläuterungen gebeten, für welche Leistungen solche Kosten entstanden seien (BB 52; vgl. auch VB 22, Beilagen 1-20 zur Stellungnahme vom 18. Oktober 2017, Beilage 14.47). Soweit vorliegend relevant, schliesst die Vorinstanz aus dieser E-Mail, es gehe lediglich um einen Vertrag zwischen einer deutschen G._____ Gesellschaft und der N.n._____ Ltd. (im Namen der O.o._____ Ltd.) und damit um einen Vertrag, der nicht zwischen der schweizerischen und der deutschen G._____-Gruppe abgeschlossen worden sei (Einspracheentscheid, S. 17). Die

Beschwerdeführerin bringt vor, die Einzelunternehmung B._____ habe mit Herrn M.m._____ im Zusammenhang mit dem «(Projekt)»-Geschäft zu tun gehabt. Der Betreff der E-Mail zeige auf, dass es um das (Projekt) gegangen sei. Die Einzelunternehmung B._____ sei, da sie das «(Projekt)»-Geschäft betrieben und auch die Vermietung von «(Projekt)» vermittelt habe, von der Kündigung der (...) neben der G.b._____ GmbH & Co. betroffen gewesen. Aus diesem Grund sei Herr E._____ informiert worden (Beschwerde, S. 25). Ob die Einzelunternehmung B._____ tatsächlich das «(Projekt)»-Geschäft betrieben und die Vermietung von sogenannten (...) vermittelt hat, ist nicht belegt. Dass Herr M.m._____ von der (deutschen) G.b._____ GmbH & Co. Ansprechpartner in diesem Bereich gewesen sei, ist eine reine Parteibehauptung. Tatsächlich lässt sich aus der massgeblichen E-Mail lediglich herleiten, dass es sich um einen Vertrag zwischen einer deutschen G._____ Gesellschaft und der N.n._____ Ltd. (im Namen der O.o._____ Ltd.) handelte; die Einzelunternehmung B._____ wird mit keinem Wort erwähnt. Folglich vermag auch dieser Beleg nicht rechtsgenügend aufzuzeigen, dass das Flugzeug am 10. und 11. Dezember 2009 (zumindest hälftig) geschäftsmässig genutzt wurde.

E. 3.4.3.7

Sodann flog Herr E._____ am 16. Dezember 2009 von (Ort) nach (Ort) und am 17. Dezember 2009 wieder zurück (VB 22, Beilagen 1-20 zur Stellungnahme vom 18. Oktober 2017, Beilage 14.1). In den entsprechenden E-Mail-Austausch sind folgende Personen involviert: Herr P.p._____ (laut E-Mail-Adresse wohl [ehemaliger] Mitarbeiter bei «PPP._____»); Herr U._____ von den deutschen G._____ -Gesellschaften G.d._____ GmbH & Co. KG und G.a._____ GmbH & Co. KG und Herr E._____. In den diesbezüglich eingereichten E-Mails vom 23. und 26. November 2009 liess Herr P.p._____ Herrn E._____ wissen, dass er ab dem 13. Dezember (2009) in Deutschland sei und gerne im neuen Bürohaus (in Deutschland) vorbeischauchen würde. Herr E._____ antwortete, Herr U._____ und seine Kollegen würden sich sicher über einen Besuch freuen, wobei er selbst am 16. und 17. Dezember (2009) in (Ort) sei. Er hätte vernommen, so Herr E._____ weiter, dass er (Herr P.p._____) bei PPP._____ ausgeschieden sei. Herr P.p._____ bedankte sich und liess Herrn E._____ wissen, dass es ihm am 17. Dezember (2009) gut passen würde (BB 53; vgl. auch VB 22, Beilagen 1-20 zur Stellungnahme vom 18. Oktober 2017, Beilage 14.48). Hierzu meint die Vorinstanz, soweit wesentlich, wenn Herr E._____ bloss das Recht auf Einsicht in die «abgelaufenen» Geschäftsunterlagen der deutschen G._____ -Gesellschaften gehabt hätte, hätte er die Einladung (an Herrn P.p._____) nicht aussprechen können (Einspracheentscheid, S. 17 f.). Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, Herr E._____ habe Herrn P.p._____ mit seiner Antwort vermittelt, dass er sich hinsichtlich eines Besuchs an die deutschen Geschäftsführer wenden solle. Das Treffen mit Herrn P.p._____, dessen Arbeitsverhältnis mit PPP._____ - einer Gesellschaft, welche neben (Geschäftstätigkeit) Leistungen im Zusammenhang mit (Geschäftsbereich) anbiete - gerade beendet worden sei, habe lediglich der Kontaktpflege gedient. Dadurch habe Herr E._____ wertvolle Informationen zum weltweiten (Geschäft) sammeln können, wobei Herr P.p._____ auch künftig ein wertvoller Kontakt für Geschäfte der Einzelunternehmung B._____ hätte sein können (Beschwerde, S. 25 f.). Ob und wie der Kontakt zu Herrn P.p._____, der wohl gerade bei PPP._____ entlassen worden ist, tatsächlich für die Geschäfte der Einzelunternehmung B._____ von Nutzen sein konnte, wird nicht dargelegt. Zudem bleibt unklar, dass das Treffen vom 17. Dezember 2009 wirklich im Zusammenhang mit der

Tätigkeit der Einzelunternehmung B._____ stand. Die Beschwerdeführerin vermag jedenfalls mit diesem E-Mail-Verkehr nicht die geschäftliche Verwendung des Flugzeugs aufzuzeigen.

E. 3.4.3.8

Schliesslich versucht die Beschwerdeführerin, den vorgenannten Hin- und Rückflug vom 16. Dezember 2009 bzw. 17. Dezember 2009 (E. 3.4.3.7) anhand einer weiteren E-Mail-Korrespondenz vom 14. Dezember 2009 als steuerbaren Geschäftsflug zu begründen. In den entsprechenden E-Mail-Austausch sind folgende Personen involviert: Herr M._____ von der (deutschen) G.b._____ GmbH & Co. KG; Herr Q.q._____ von der QQQ._____. Ltd.; Herr U._____ von den deutschen G._____-Gesellschaften G.d._____ GmbH & Co. KG und G.a._____ GmbH & Co. KG; Herr V._____ von den deutschen G._____-Gesellschaften G.d._____ GmbH & Co. KG und G.a._____ GmbH & Co. KG; Herr R.r._____ von der deutschen G.b._____ GmbH & Co. KG und Herr E._____. Herr M._____, Geschäftsführer der (deutschen) G.b._____ GmbH & Co. KG leitete eine Nachricht von Herrn Q.q._____, Managing Director bei QQQ._____ Ltd. an Herrn E._____, Herrn U._____, Herrn V._____ und Herrn R.r._____ weiter. Thematisiert wurde, ob ein (Objekt) von der RRR._____, welche wohl Konkurs ging, (Aktivität) werden sollte und welche Chancen und Risiken dies bergen würde (BB 54; vgl. auch VB 22, Beilagen 1-20 zur Stellungnahme vom 18. Oktober 2017, Beilage 14.49). Herr E._____ sei, so die Vorinstanz, als Empfänger der anfragenden E-Mail innerhalb der deutschen G._____-Gruppe aufgeführt worden, obwohl es sich nicht - wie von der Beschwerdeführerin behauptet - um ein Geschäft zwischen der schweizerischen und der deutschen G._____-Gruppe gehandelt habe (Einspracheentscheid, S. 18). Laut Beschwerdeführerin, soweit vorliegend massgebend, sei die Einzelunternehmung B._____ in der Angelegenheit RRR._____ wegen der Erzielung von Vermittlungskommissionen interessiert gewesen. RRR._____ hatte Konkurs anmelden müssen, weshalb ihre (Objekte) und Geschäfte auf den Markt gekommen seien. Die A._____ Holding habe (...) geleistet und Herr E._____ sei bereits aus diesem Grund über solche Geschäfte informiert worden. Die Kenntnisse aus den Informationen infolge der (...) hätten daher Geschäftsmöglichkeiten für die Einzelunternehmung B._____ beinhalten können (Beschwerde, S. 26). Vorliegend informierte Herr M._____ als Geschäftsführer einer deutschen G._____-Gesellschaft die beiden Geschäftsführer der deutschen G.d._____ GmbH & Co. KG (Herren U._____ und V._____), Herrn R.r._____, Geschäftsführer der deutschen G.b._____ GmbH & Co. KG sowie Herrn E._____. Die Einzelunternehmung B._____ wird nirgends erwähnt. Inwiefern es sich somit um ein Geschäft zwischen der schweizerischen und der deutschen G._____-Gruppe bzw. um Geschäftsmöglichkeiten für die Einzelunternehmung B._____ gehandelt haben könnte, ergibt sich nicht aus diesem Austausch. Letztlich zeigt auch diese E-Mail-Korrespondenz nicht rechtsgenügend auf, dass das Flugzeug am 16. Dezember 2009 bzw. 17. Dezember 2009 geschäftsmässig genutzt wurde.

E. 3.4.4

Insgesamt ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin die geschäftsmässige Begründetheit der einzelnen Flüge zu rund 40 % anhand der eingereichten E-Mails nicht aufzuzeigen vermag. Da es sich bei einem Vorsteuerabzug um eine steuermindernde Tatsache handelt, hat die Beschwerdeführerin die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (E. 1.5). Für diese Flüge ist

die Beschwerdeführerin somit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Vorsteuerabzugskürzung der Vorinstanz ist somit zu Recht erfolgt. Die Vorinstanz ist in ihrer Beweiswürdigung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei. Sie hat die eingereichten Beweismittel geprüft und den rechtserheblichen Sachverhalt erstellt, weshalb der Antrag der Beschwerdeführerin auf Rückweisung abzuweisen ist. Da es sich bei den Unterlagen, welche die Vorinstanz der Beschwerdeführerin nie zur Kenntnis gebracht habe (Replik, S. 17; VB 28 und VB 29), um (vorliegend nicht entscheidwesentliche) öffentlich zugängliche Quellen (Wikipediaeinträge) handelt, wurde auch das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin nicht verletzt.

E. 4

Sodann ist zu klären, ob der Beschwerdeführerin durch den Verkauf des Flugzeugs Y._____, welches anfangs des Jahres 2007 bei einer Landung in Frankreich beschädigt wurde (vgl. Sachverhalt Bst. A.c), tatsächlich eine Einlageentsteuerung zusteht oder ob die Vorinstanz diesen Anspruch zu Recht verweigert hat. Hierbei handelt es sich um eine steuermindernde Tatsache, für welche die steuerpflichtige Person beweisbelastet ist (E. 1.5).

E. 4.1

Diesbezüglich bringt die Beschwerdeführerin vor, ein Entnahmetatbestand liege nicht vor, da das Flugzeug Y._____ für geschäftliche Zwecke und nicht von Herrn E._____ privat genutzt worden sei. Mit Kaufvertrag vom 27. August 2009 sei das Flugzeug von der SS._____ LLC an die TT._____ LLC verkauft worden. Dieser Kaufvertrag sei von Herrn E._____ unterzeichnet worden, und zwar gestützt auf eine Vollmacht der SS._____ LLC. Zudem sei ein zollamtlicher Nachweis für eine steuerbefreite Ausfuhr nur erforderlich, wenn der Gegenstand ausgeführt werde. Eine Ausfuhr liege nur vor, wenn sich der Gegenstand im Verkaufszeitpunkt im Inland befinde. Befinde er sich jedoch im Ausland, wie vorliegend, liege keine Ausfuhrlieferung vor; auf die inländische Verzollung sei nicht abzustellen. Zu den steuerbaren Umsätzen der Einzelunternehmung B._____ - welche Eigentümerin des Flugzeugs gewesen sei - bzw. zum vorsteuerabzugsberechtigenden Bereich zähle auch der Umsatz aus dem Verkauf des Flugzeuges. Dieser berechtige zum Vorsteuerabzug, selbst wenn die Lieferung im Ausland erfolgt sei. In ihrer Replik führt sie (die Beschwerdeführerin) wiederum aus, der Verkauf des Flugzeugs Y._____ habe nachgewiesenermassen im Ausland stattgefunden. Eine Ausfuhrlieferung unterliege nicht der (schweizerischen) Mehrwertsteuer. Dies gelte auch bei Veräusserungen. Für den Flug aus der Schweiz nach Frankreich seien die Bestimmungen des Istanbuler Übereinkommens über die vorübergehende Verwendung anwendbar. Die Einzelunternehmung B._____ habe die SS._____ LLC, einen Treuhand-Trust («revocable Trust»), für die Registrierung (inkl. der temporären Registrierung für die Reparatur des Flugzeugs) in den USA benötigt; an ihrer Stellung als Eigentümerin ändere sich dadurch nichts. Obwohl der «Trust Deed» für die SS._____ LLC nicht vorgelegt werden könne, sei eindeutig belegt, dass sie (die Einzelunternehmung B._____) der «Trustor» und damit bis zum Verkauf die Eigentümerin des Flugzeugs gewesen sei. Die Verbuchung des Treuhand-Trusts in ihrer Buchhaltung sei weder erforderlich noch möglich. Das Flugzeug sei in der Bilanz per 31. Dezember 2008 ausgewiesen und bis zum Verkauf Teil des Geschäftsvermögens der Einzelunternehmung B._____ gewesen. Die Vorinstanz hält dagegen, die massgeblichen Dokumente zur Errichtung der SS._____ LLC und der Verkaufsvertrag bzgl. des Flugzeugs Y._____

seien durch Herrn E. _____ als Privatperson und nicht durch die Einzelunternehmung B. _____ unterzeichnet worden. Das Flugzeug sei somit vor der Transaktion aus dem Geschäftsvermögen der Einzelunternehmung B. _____ ins Privatvermögen von Herrn E. _____ überführt worden. Nach wie vor seien keinerlei Unterlagen zur Errichtung des Trusts eingereicht worden, welche belegten, dass die Einzelunternehmung B. _____ und nicht Herr E. _____ als Privatperson den Trust bestellt haben soll. Da das Flugzeug aus Sicht der Beschwerdeführerin für einen unternehmensfremden Zweck, nämlich für den privaten Gebrauch, verwendet worden sei, sei ein Entnahmetatbestand geschaffen worden. Insgesamt liege kein der Beschwerdeführerin zuzurechnender Verkauf des Flugzeuges vor, weshalb eine Einlageentsteuerung nicht zur Anwendung komme. Weiter habe die Beschwerdeführerin das erforderliche Ausfuhrdokument für eine steuerbefreite Ausfuhr nicht beigebracht. Das Flugzeug Y. _____ sei im Zeitpunkt des Verkaufs nach wie vor in der Schweiz verzollt gewesen. Da es vorliegend um ein Verkaufsgeschäft gehe, spiele der zollrechtliche Status des Flugzeugs eine Rolle. Eine Ausfuhr habe nicht stattgefunden, weshalb als Lieferort die Schweiz gelte. Die Ausfuhr spiele jedoch nur eine sekundäre Rolle. Das Flugzeug Y. _____ sei bereits im Jahr 2007 in den Trust überführt worden, wobei nicht die Einzelunternehmung B. _____, sondern Herr E. _____ als Trustgeber aufgetreten sei. Durch die Einbringung des Flugzeuges in den Trust sei dieses dem Trust und nicht mehr der Einzelunternehmung B. _____ zuzurechnen. Der Hinweis auf die Buchhaltung der Einzelunternehmung B. _____, in welcher das Flugzeug als Anlagewert aufgeführt war, ziele daher ins Leere.

E. 4.2.1

Ob der erwähnte Trust für die Registrierung und Verwendung des Flugzeuges in den USA nötig war, kann offenbleiben. Zu klären ist, ob die Einzelunternehmung B. _____, welche unbestrittenermassen Eigentümerin des Flugzeugs Y. _____ war (Sachverhalt Bst. A.b.), die SS. _____ LLC, welche als Verkäuferin ebendieses Flugzeuges aufgetreten ist, errichtet hat: Aus den Akten ergibt sich, dass das Flugzeug Y. _____ mit Kaufvertrag vom 27. August 2009 von der SS. _____ LLC an die TT. _____ LLC verkauft wurde. Dieser Kaufvertrag ist von Herrn E. _____ am 12. Oktober 2009 unterzeichnet worden und zwar ohne Hinweis auf die Einzelunternehmung B. _____ (BB 64, «Aircraft Purchase Agreement» vom 27. August 2009). Gleiches gilt hinsichtlich der «Bill of Sale» (BB 66, «Bill of Sale»). In den Akten liegt eine Vollmacht der SS. _____ LLC, welche neben Herrn E. _____ auch Herrn U.u. _____ zum Verkauf des streitbetroffenen Flugzeugs befähigte. Auch hier wird die Einzelunternehmung B. _____ nicht erwähnt (BB 65, «Power of Attorney» vom 27. August 2009, Ziff. 1 und Ziff. 2). Eine «Trust Deed» für die SS. _____ LLC hat die Beschwerdeführerin bis heute nicht vorgelegt. Weder der Hinweis auf den von der «US Federal Aviation Administration (FAA)» vorgegebenen Mustervertrag für ebensolche Trusts, noch der eingereichte Frachtbrief (Replikbeilage [RB] 6, «Non-Negotiable Waybill» Nr. (...) vom 25. Juni 2007), gemäss welchem die Einzelunternehmung B. _____ als Ausführerin und die V.V. _____ als Empfängerin aufgeführt sind, belegen, dass die Einzelunternehmung B. _____ der Settlor und damit bis zum Verkauf die «eigentliche» Eigentümerin des Flugzeugs Y. _____ gewesen ist und seitens Herrn E. _____ kein Entnahmetatbestand vorliegt. Inwiefern die eingereichte Bestätigung des «U.S. Department of Transportation» an die SS. _____ LLC, in welcher der V.V. _____ eine vorläufige Zulassungsbescheinigung für das Flugzeug erteilt wurde (BB 59, Bestätigung des «U.S. Department of Transportation, Federal Aviation Administration» vom 30. August 2007) belegen sollte, dass die Einzelunternehmung

B. _____ der Settlor der SS. _____ LLC gewesen sein soll, erschliesst sich dem Bundesverwaltungsgericht nicht. Auch der Einwand der Beschwerdeführerin, Herr U.u. _____, der angebliche Finanzverantwortliche der Einzelunternehmung B. _____, hätte laut «Power of Attorney» ebenfalls handeln können, vermag dies nicht rechtsgenügend aufzuzeigen. Ferner ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass auch der Umstand, dass das Flugzeug Y. _____ in der Bilanz der Einzelunternehmung B. _____ per 31. Dezember 2008 aufgeführt ist, nicht beweist, dass der Trust durch die Einzelunternehmung B. _____ und nicht durch Herrn E. _____ errichtet wurde. Für dieses Ergebnis spricht schliesslich auch die Praxis der ESTV. Danach liegt ein «revocable Trust» vor, wenn sich der Settlor vorbehält, den Trust zu seinen Lebzeiten in einem späteren Zeitpunkt zu widerrufen. Sterbe der Settlor, werde der «revocable Trust» zu einem «irrevocable Trust» (vgl. MWST-Branchen-Info 14 «Finanzbereich», Ziff. 7.3.1.6; vgl. auch Ziff. 7.3.1.2, 1. Satz). Daraus erhellt, dass lediglich natürliche Personen - und gerade keine Einzelunternehmung - einen «revocable Trust» errichten können.

E. 4.2.2

Bei dieser Ausgangslage ist somit nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz geschlossen hat, seitens Herrn E. _____ liege ein Entnahmetatbestand gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a aMWSTG (vgl. E. 2.4) vor, da das Flugzeug Y. _____ aus Sicht der Einzelunternehmung B. _____ für einen unternehmensfremden Zweck verwendet bzw. in das Privatvermögen von E. _____ überführt wurde. Diesfalls ist der Verkauf des streitbetroffenen Flugzeugs nicht der Beschwerdeführerin zuzurechnen, weshalb dieser kein Anspruch auf Einlageentsteuerung zusteht. Mit Blick auf das Erwähnte kann letztlich offenbleiben, ob eine steuerbefreite Ausfuhr bzw. ein zollamtlicher Nachweis (vgl. E. 2.5) vorliegt.

E. 5

Insgesamt vermag die Beschwerdeführerin die geschäftsmässige Begründetheit der streitbetroffenen Flüge nicht aufzuzeigen, weshalb sie hierfür nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (E. 3.4.4). Des Weiteren hat die Vorinstanz den Anspruch auf Einlageentsteuerung zu Recht verweigert (E. 4.2.2). Das Verfahren ist lediglich zur allfälligen Neuberechnung des mittleren Verfalls an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese Rückweisung hat jedoch keinen Einfluss auf die Kostenverteilung (sogleich: E. 6.1; vgl. ausführlich: Urteile des BVGer A-245/2022 vom 14. November 2022 E. 8.1 und A-6558/2020 vom 13. April 2022 E. 8.3). Nach dem Gesagten ist die Beschwerde hinsichtlich der Steuerperioden 1. Quartal 2005 bis 4. Quartal 2006 infolge Verjährung gutzuheissen, im Übrigen jedoch abzuweisen.

E. 6.1

Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt; unterliegt diese nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz hat im Einspracheentscheid die Steuer(nach)forderung gegenüber der Beschwerdeführerin für die Steuerperioden 1. Quartal 2005 bis 4. Quartal 2009 auf insgesamt Fr. 1'149'841.-- festgesetzt. Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Verjährung der Steuer(nach)forderung in Bezug auf die Steuerperioden 1. Quartal 2005 bis 4. Quartal 2006 (E. 1.8.2) obsiegt die Beschwerdeführerin zu rund 45 %. Somit sind die auf Fr. 10'000.-- festzusetzenden Verfahrenskosten vor dem Bundesverwaltungsgericht (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE,

SR 173.320.2]) der Beschwerdeführerin im Umfang von 55 % und damit in Höhe von Fr. 5'500.-- aufzuerlegen. Dieser Betrag ist dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 10'000.-- zu entnehmen. Der Restbetrag in Höhe von Fr. 4'500.-- ist der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. Keine Verfahrenskosten sind Vorinstanzen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 6.2

Die zu rund 45 % obsiegende Beschwerdeführerin hat im entsprechenden Umfang Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE). Da die Vertreterin der Beschwerdeführerin keine Kostennote eingereicht hat, ist die Parteientschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Wie aus Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 1 VGKE hervorgeht, hat die Entschädigung für die Parteientschädigung nicht jeden erdenklichen, sondern nur den notwendigen Aufwand zu ersetzen (vgl. Urteile des BVGer A-2495/2020 vom 18. November 2020 E. 4.3.1, A-3121/2017 vom 1. September 2017 E. 5.3 und A-6903/2015 vom 25. April 2016 E. 10). Die reduzierte Parteientschädigung wird vorliegend praxisgemäss auf Fr. 6'750.-- festgesetzt. Auf die Auferlegung der zuzusprechenden Parteientschädigung an die ESTV wird verzichtet, da die teilweise Gutheissung der Beschwerde überwiegend auf den Verjährungseintritt während der Verfahrenshängigkeit vor Bundesverwaltungsgericht zurückzuführen ist. Somit ist die der Beschwerdeführerin zuzusprechende Parteientschädigung auf die Bundesverwaltungsgerichtskasse zu nehmen (vgl. Urteil des BGer 2C_263/2020 vom 10. Dezember 2021 E. 7 [nicht publiziert in BGE 148 II 233]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.